

**Bekanntmachung der Stadt Wolgast
über die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 22
„Wohnpark Wilhelmstraße“**

Geltungsbereich:

Stadt	Wolgast
Gemarkung	Wolgast
Flur	8
Flurstücke	23/2, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33/1, 34/1, 34/2, 34/3, 35/1, 36, 37, 38 und 39
Flur	18
Flurstücke	105/2, 105/4, 105/5, 105/6, 106 und 107

Das Plangebiet befindet sich unmittelbar nördlich an den historischen Stadtkern angrenzend. Es wird im Süden durch die Wilhelmstraße, im Südosten durch die Bebauung an der Bleichstraße, im Nordosten durch den Schwarzen Weg und die Straße „Am Fischmarkt“, im Nordwesten durch Gräben und Grünflächen und im Osten durch eine entsiegelte Brachfläche begrenzt.

Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Die Stadtvertretung Wolgast beschloss in der Sitzung am 27.01.2014 aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg- Vorpommern (LBauO M-V) vom 18.04.2006 (GVOBl. M-V Nr. 5, S. 102 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.11 (GVOBl. M-V S. 323) den Bebauungsplan Nr. 22 „Wohnpark Wilhelmstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem (Text Teil B), als Satzung.

Die Begründung mit Umweltbericht wurde gebilligt.

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 22 „Wohnpark Wilhelmstraße“ wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 22 „Wohnpark Wilhelmstraße“ tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 22 „Wohnpark Wilhelmstraße“ und die Begründung dazu, sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 (4) BauGB ab diesem Tag im Amt „Am Peenestrom“ in 17438 Wolgast, Burgstraße 06 im Fachdienst Bauen während der Öffnungszeiten:

Montag	von 9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.00 Uhr
Freitag	von 9.00 bis 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

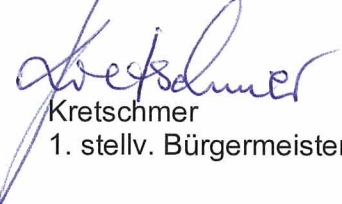
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl M-V S 777) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese

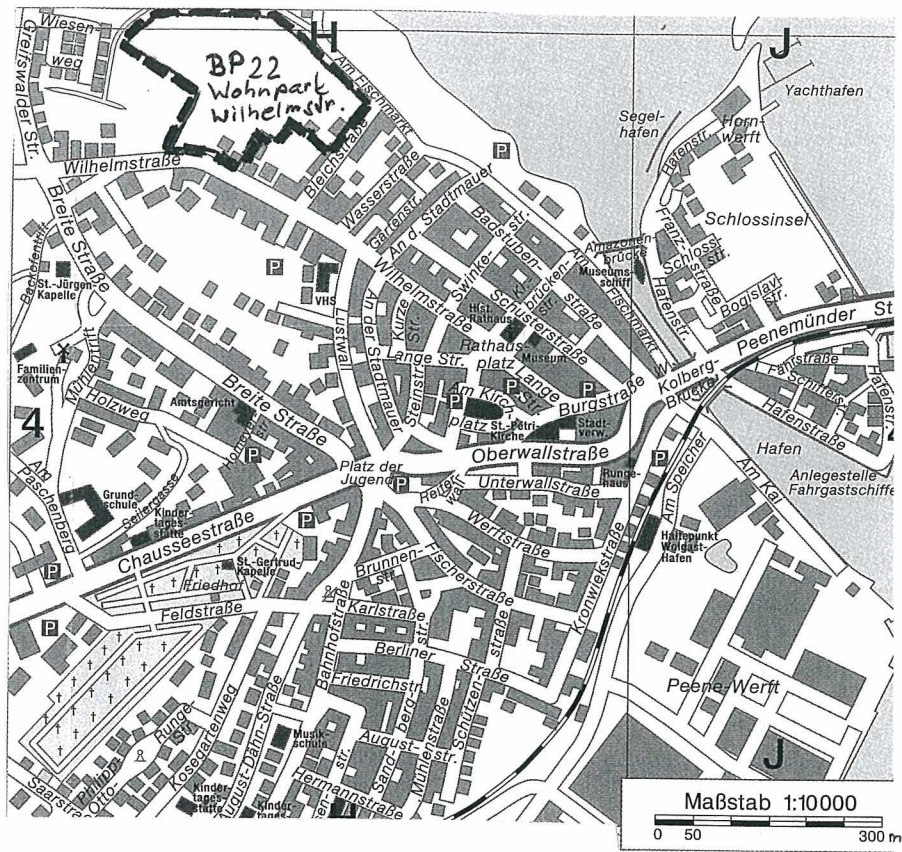
Bebauungsplanung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wolgast, 30.01.14


Kretschmer
1. stellv. Bürgermeisterin



**Übersichtsplan
zur Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (BP) Nr. 22
„Wohnpark Wilhelmstraße“**



Kartografie: © Städte-Verlag E. v. Wagner & J. Mitterhuber GmbH – 70736 Fellbach,
www.1001-stadtplan.de